



Postsendungen bitte an die Postanschrift des TLfDI, Postfach 900455, 99107 Erfurt!

Thüringer Landesbeauftragter für den Datenschutz und  
die Informationsfreiheit (TLfDI), PF 900455, 99107 Erfurt

(Aktenzeichen bei Antwort angeben)

Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und  
Verbraucherschutz  
Werner-Seelenbinder-Straße 6  
99096 Erfurt

Ihre Nachricht vom : 29. Juli 2022  
Ihr Zeichen :

Thüringer Ministerium für  
Migration, Justiz und Verbraucherschutz  
15. Aug. 2022  
..... Anl. .... Bd. .... Heft  
..... 1. Blatts.

Erfurt, den : 12. August 2022

**Entwurf eines Thüringer Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts im Be-  
reich der Justiz an das Gerichtsdolmetschergesetz**

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Gelegenheit zur Stellungnahme gemäß §§ 20, 21 ThürGGO bedankt sich der  
Thüringer Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit  
(TLfDI).

Im Auftrag des TLfDI wird zu dem vorliegenden Gesetzentwurf wie folgt Stel-  
lung genommen:

**Zu § 19 Verzeichnis**

In diesem wird geregelt, dass bei jedem Landgericht ein Verzeichnis der Übersetzer  
zu führen ist. Bezüglich der Datenverarbeitung erfolgt in der Begründung ein Ver-  
weis auf § 15 Abs. 3 des Entwurfs eines Thüringer Gesetzes zur Anpassung des  
Landesrechts im Bereich der Justiz an das Gerichtsdolmetschergesetz, der wieder-  
um auf § 9 GDolmG Bezug nimmt.

Postanschrift: Postfach 900455  
99107 Erfurt

Dienstgebäude: Häßlerstraße 8  
99096 Erfurt

Telefon: 0361 57-3112900  
E-Mail\*: [poststelle@datenschutz.thueringen.de](mailto:poststelle@datenschutz.thueringen.de)  
Internet: [www.tlfdi.de](http://www.tlfdi.de)

Der TLfDI empfiehlt ergänzend in § 19 aufzunehmen, in welcher Form das Verzeichnis beim Landgericht zu führen ist (elektronisch oder in Papierform). Die im Verzeichnis aufgenommenen Daten ergeben sich durch Verweis auf § 15 Abs. 3 des Gesetzentwurfs i.V.m § 9 GDolmG.

Der TLfDI empfiehlt zu regeln, wer bei Gericht Zugang zu diesem Verzeichnis hat.

### **Zu § 20 Vorübergehende Dienstleistungen**

Zu prüfen wäre, ob zusätzlich im Gesetz aufgenommen wird, dass eine Löschung aus dem Verzeichnis erfolgt, wenn der vorübergehend in das Verzeichnis aufgenommene Dolmetscher dies beantragt oder er verstorben ist.

Beiliegende Informationen gem. Art. 13 DS-GVO bitte ich zur Kenntnis zu nehmen.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag